



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORTHUNDEWESEN
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT
della Società Cinologica Svizzera



Reglement

Stuserweiterungen der Leistungsrichterkompetenzen

Arbeitskreis Leistungsrichter – AKLR/TKGS

Unter Einhaltung der geltenden Vorgaben nach Artikel 2.10 der LR-O 21 können Leistungsrichter ihren Status gemäss, (LR-O Art. 2.9 Richterberechtigung) erweitern. Die vorliegende Reglementierung bildet die Grundlage für die Umsetzung und regelt die notwendigen Kompetenzen.

Der AKLR stellt die Ausbilder wie Experten und ist für die Umsetzung der Stuserweiterungen in Sachen Ausbildung / Befähigung und Prüfung verantwortlich. Die Ausbildung der Kandidaten für Stuserweiterungen richtet sich nach deren Erfahrung und fachspezifischen Kompetenzen. Die Ausbildung kann individuell abweichend ausfallen. Der AKLR legt fest, in welchen theoretischen und praktischen Sachgebieten sich die betroffenen Kandidaten zu befähigen haben.

Bewerbungen um Stuserweiterungen werden durch den AKLR geprüft, beurteilt und nach Festlegung des Ausbildungsbedarfes der TKGS zur Ausschreibung empfohlen. Die Kandidaten werden durch den AKLR vor der Ausschreibung über den Aufwand der Ausbildung, (Ausbildungsplan) notwendige Anzahl Anwartschaften, Theorie- und praktische Prüfung und Zuteilung der Ausbildungsrichter, wie Instruktoren orientiert. In den Minimalanforderungen, dem Ausbildungsstoff, Theorie- und praktische Prüfung müssen allfällige PO-Änderungen, Weisungen und Pflichtwertungen miteinbezogen werden.

Stuserweiterungen werden in der Regel zusammengefasst in einen bestehenden regulären Lehrgang für Leistungsrichter eingebaut oder im Bedarfsfall separat organisiert. Das Ausbildungskonzept für LR ist sinngemäss basierend für jegliche Arten von Stuserweiterungen. Eine Stuserweiterung von NPO auf IGP ist gemäss LR-O 21 nicht vorgesehen. Das Erlangen des FCI-IGP Leistungsrichter-Status bedingt eine reguläre Bewerbung, Eignungsabklärung und Ausbildung gemäss den Vorgaben der FCI.

Minimalanforderungen Ausbildungsplan Statusänderungen NPO

Theorieprüfung mind. 30 Fragen pro neu dazukommende Klassen und Abteilungen A/B/C.

Anwartschaften & Ausbildungstage, 6 in der entsprechenden NPO Klasse unter Ausbildungsrichter des AKLR oder durch AKLR organisierte Ausbildungstage.

Über individuelle Anpassungen der Anforderungen und Ausbildungstagen entscheidet der AKLR.

Praktische Leistungsrichterprüfung über im Statuswechsel betroffene Klassen und Abteilungen.

Minimalanforderungen Ausbildungsplan zum FCI-IGP Leistungsrichter

Einstieg / Theorieprüfung mind. 40 Fragen der FCI-IGP Allgemeine Bestimmungen. Anwartschaften & Ausbildungstage, mind. an 8 FCI-IGP und 2 FCI-IFH Prüfungen unter Ausbildungsrichter des AKLR oder durch AKLR organisierte Ausbildungstage.

Theorieprüfung über die Abteilungen A/B/C der in der FCI-IGP geltenden Klassen mind. 30 Fragen.

Praktische Leistungsrichterprüfung Abt. A/B/C, FCI-BH/VT / FCI-IGP 1-3 / FCI-IBGH 1-3 /

FCI-IFH 1-2.

Über die individuellen Anpassungen der Anforderungen, Ergänzungen der Minimalanforderungen, Anzahl Anwartschaften, Anzahl Ausbildungstagen, sowie die Art der Prüfungsabwicklung entscheidet der AKLR.